

Beitragsordnung des *proWiWi* e.V. in der Fassung vom 24.03.2015

1) Beitragssatz

- a) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- b) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt:

| | |
|---|------------|
| natürliche Personen: | |
| · Studierende | 5 Euro |
| · Sonstige | 30 Euro |
| juristische Personen: | |
| · Vereine, öffentlich rechtliche Körperschaften, Unternehmen bis 20 Mitarbeiter | 100 Euro |
| · Unternehmen bis 100 Mitarbeiter | 200 Euro |
| · Unternehmen bis 500 Mitarbeiter | 500 Euro |
| · Unternehmen über 500 Mitarbeiter | 1.000 Euro |

- c) Ehrenmitglieder nach § 3 (2) der Satzung sind von der Beitragszahlung freigestellt.

2) Fälligkeit und Zahlungsweise

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt fällig. Bei Mitgliedschaft in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag zu zahlen. Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.
- b) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Basis-Lastschrift durch vorherige Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats bzw. per Einzahlung oder Überweisung auf das Konto des Fördervereins.
- c) Bei Überweisung ist der Beitrag spätestens 14 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung ohne Abzug zu zahlen. Der Einzug des Beitrags per SEPA-Basis-Lastschrift erfolgt zum 31.05. des jeweiligen Kalenderjahres.
- d) Nach Zahlungseingang stellt der/die Geschäftsführer unaufgefordert eine Zuwendungsbescheinigung aus.

3) Beendigung der Mitgliedschaft, Folgen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

- a) Von der Beendigung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres gemäß § 4 (1) der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung nicht berührt. Eine zeitanteilige Erstattung von Beiträgen und anderen Zuwendungen erfolgt nicht.
- b) Wird der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Erinnerung zwei Jahre hintereinander nicht gezahlt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des zweiten Geschäftsjahres, für das der Beitrag nicht entrichtet wurde.

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.